

# Abrechnung transparent

## Erfolg im Kampf gegen frühkindliche Karies / Drei zusätzliche Früherkennungsuntersuchungen und Schmelzhärtungsmaßnahmen für die Kleinsten der Kleinen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 die Erweiterung der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen bei Kleinkindern zwischen dem 6. und 34. Lebensmonat beschlossen. Hierzu sollen ab dem 1. Juli 2019 drei neue Leistungen im Bema zur Verfügung stehen.

Somit stehen nun erstmals Leistungen zur zahnmedizinischen Prävention bei Kleinkindern zur Verfügung. Die Richtlinie sieht folgende Regelungen vor:

- Einführung von drei zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen (FU)
- Die FU beinhalten die eingehende Untersuchung des Kindes, die Aufklärung und Beratung der Eltern sowie die praktische Anleitung zum täglichen Zähneputzen beim Kleinkind
- Alle Kinder erhalten einen Anspruch auf eine Anwendung von Fluoridlack

zur Zahnschmelzhärtung zweimal im Kalenderhalbjahr, unabhängig vom Kariesrisiko

Damit wird unter anderem der „Nuckelflaschenkaries“ wirksam vorgebeugt und bereits entstandener Initialkaries effektiv entgegengewirkt.

Wegen des engen Zusammenhangs sind die neuen Leistungen in die bestehende FU-Richtlinie aufgenommen worden. Hierfür erfolgte eine Umstrukturierung der Richtlinie, die nun jeweils ein eigenes Kapitel für die zahnärztliche Früherkennung bei Kleinkindern und eines für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr vorsieht.

Um eine enge Koordinierung mit den Intervallen der ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen (gemäß der Kinder-Richtlinie des G-BA) der U5 bis U7 zu gewährleisten, werden die zahnärztlichen FU bei Kleinkindern bis zum vollendeten 33. Lebensmonat durchgeführt. Aus diesem Grund erfolgt eine Verschiebung

der Altersgrenze der bestehenden ersten FU vom 30. auf den 34. Lebensmonat. Dadurch wird eine Überschneidung zwischen den neuen und den bestehenden FU vermieden. Gleichzeitig werden die FU für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und die ärztliche U7a besser aufeinander abgestimmt.

Der Bewertungsausschuss des G-BA hat die Leistungen noch nicht bewertet. Sobald uns die Bewertungen bekannt sind, informieren wir Sie.

Den Richtlinientext des Gemeinsamen Bundesausschusses und die dazugehörigen tragenden Gründe stehen online unter <https://www.g-ba.de/informationen/beschuesse/3669/>.



**Ramona Kalhofer**  
Beratungsstelle  
der KZVB

### KZVB-ÜBERWEISUNGSTERMINE 2019

MONAT	ABBUCHUNG VOM KONTO DER KZVB	WOCHENTAG	ARBEITSTAGE BIS MONATSENDE
April	25.04.2019	Donnerstag	3
Mai	27.05.2019	Montag	3
Juni	25.06.2019	Dienstag	3

### KONTAKT

Das Team der KZVB-Beratungsstelle hilft Ihnen bei allen Fragen rund um die vertragszahnärztliche Abrechnung gerne weiter.

<https://www.kzvb.de/zahnarztpraxis/kontakt-zur-beratung/>